

Merkblatt über die Einbürgerungsvoraussetzungen zum Antrag auf Einbürgerung

als Ausländer (nicht deutschverheiratet) nach § 8 Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz (StARModG)

oder

als deutschverheirateter Ausländer nach § 9 StARModG

oder

als Ausländer mit gleichgeschlechtlichem Lebenspartner nach § 9 StARModG

1 Voraussetzungen

1.1 Niederlassung, Wohnung und Schwerpunkt der Lebensverhältnisse in Deutschland

1.2 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen und Abgabe einer Loyalitätserklärung (wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben)

1.3 Aufenthaltsdauer

Für die Einbürgerung ist ein mehrjähriger rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland erforderlich:

- In der Regel mindestens 5 Jahre bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach einer Unterbrechung des Aufenthalts können frühere rechtmäßige Aufenthalte im Inland bis zur Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden, soweit ihnen integrationsfördernde Bedeutung zukommt.
- Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen und besonders herausragenden Deutschkenntnissen (Sprachzertifikat C 1) 3 Jahre.
- Bei Ehegatten, die miteingebürgert werden sollen, genügt ein Aufenthalt von 4 Jahren, wenn die Ehe bereits 2 Jahre besteht.
- Deutschsprachige Einbürgerungsbewerber aus Liechtenstein, Österreich oder deutschsprachigen Gebieten in anderen europäischen Staaten, in denen Deutsch Amts- oder Umgangssprache ist, können nach einer Aufenthaltsdauer von 4 Jahren eingebürgert werden.
- Bei Ausländern mit deutschem Ehegatten/Lebenspartner reicht es aus, wenn der ausländische Ehegatte/Lebenspartner sich bereits 3 Jahre im Inland rechtmäßig aufhält und die Ehe-/Lebenspartnerschaft bereits seit 2 Jahren besteht. Nach einer Unterbrechung des Aufenthalts können frühere Aufenthalte im Inland bis zu zwei Dritteln der geforderten Aufenthaltsdauer angerechnet werden.
- Bei der Einbürgerung bzw. Miteinbürgerung minderjähriger Kinder gilt Folgendes:
 - Selbständige Einbürgerung
Ein Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll nur dann selbständig eingebürgert werden, wenn es in Deutschland mit einem deutschen Staatsangehörigen, der für das Kind sorgeberechtigt ist, in einer familiären Gemeinschaft lebt. Das Kind soll sich seit 3 Jahren in Deutschland aufhalten.

Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebensalters entspricht.

- Miteinbürgerung

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland besteht.

Das Kind soll sich seit 3 Jahren in Deutschland aufhalten.

Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt eine Aufenthaltsdauer, die der Hälfte seines Lebensalters entspricht.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, setzt in der Regel voraus, dass sie selbständig eingebürgert werden können.

1.4 Ausreichende Deutschkenntnisse

Der Einbürgerungsbewerber muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Der Einbürgerungsbewerber muss über ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen.

1.5 Straftaten

Es darf keine bzw. keine erhebliche Verurteilung zu einer Straftat noch eine Maßregel zur Besserung und Sicherung vorliegen.

1.6 Sonstige Ausschlussgründe

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen:

- bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
- bei Tatsachen, die die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass eine terroristische Vereinigung unterstützt wurde oder wird,
- wenn der Einbürgerungsbewerber gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist,
- wenn der Einbürgerungsbewerber die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.

1.7 Unterhaltsfähigkeit

Der Einbürgerungsbewerber muss den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche auf Dauer grundsätzlich aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden und durchsetzbaren Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten können, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein.

Bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Einbürgerungsbewerbern ist es ausreichend, dass die Ehegatten/Lebenspartner hierzu gemeinsam in der Lage sind.

Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und für das Alter.

Der Bezug von Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) bzw. der entsprechende Anspruch schließt die Einbürgerung grundsätzlich aus.

1.8 Erforderlicher Aufenthaltstitel bei der Einbürgerung

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung

- eine Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis-EU oder Aufenthaltsberechtigung nach dem Ausländergesetz (altes Recht) besitzen. In bestimmten Fallkonstellationen genügt bereits eine Aufenthaltsbefugnis. (Die Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsbefugnis nach altem Recht gilt bis zum Ablauf der Gültigkeit fort.)
- oder eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (neues Recht) besitzen oder freizügigkeitsberechtigter Bürger der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein oder Norwegen sein.

Die Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht genügt allerdings dann nicht, wenn sie erteilt wurde

- zur Berufsausbildung; beruflichen Weiterbildung (§ 16a Aufenthaltsgesetz)
- zum Studium (§ 16b Aufenthaltsgesetz),
- zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d Aufenthaltsgesetz)
- zur Durchführung eines studienbezogenen Praktikums EU (§ 16e Aufenthaltsgesetz)
- zum Sprachkurs und Schulbesuch (§ 16f Aufenthaltsgesetz),
- zur Suche eines Ausbildungs- und Studienplatzes (§ 17 Aufenthaltsgesetz)
- als Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher (§ 18f Aufenthaltsgesetz)
- für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT-Karte; § 19 Aufenthaltsgesetz)
- mit mobiler ICT-Karte (§ 19b Aufenthaltsgesetz)
- zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (§ 19e Aufenthaltsgesetz)
- zur Arbeitssuche für Fachkräfte (§ 20 Aufenthaltsgesetz)
- zur Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 Aufenthaltsgesetz)
- zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 Aufenthaltsgesetz)
- aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3, 4, 4a, 4b und 5 Aufenthaltsgesetz

2 Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr wird für jeden Einbürgerungsbewerber gesondert festgesetzt.

Die Gebühr beträgt für

- Erwachsene
und allein einzubürgernde Kinder 255 Euro
- für miteinzubürgernde minderjährige
Kinder ohne eigenes Einkommen 51 Euro

Auch bei Ablehnung des Einbürgerungsantrags ist eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen.